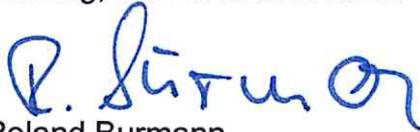


1.) **Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung – SGV.NW.2023 – aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt.

Bestwig, 04. November 2022



Roland Burmann
Kämmerer

2.) **Bestätigung des Entwurfes der Haushaltssatzung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 80 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung – SGV.NW.2023 – bestätigt und dem Rat der Gemeinde Bestwig zugeleitet.

Bestwig, 04. November 2022



Ralf Péus
Bürgermeister

3.) Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 ist gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung – SGV.NW.2023 – nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung sind in der in der Bekanntmachung festgelegten mind. 14-tägigen Frist vom 21.11.2022 bis 07.12.2022 bei der Gemeindeverwaltung (Bürger- und Rathaus Bestwig) nicht erhoben worden.

Bestwig, 09. Dezember 2022


Ralf Péus
Bürgermeister